



## Amtlliche Bekanntmachungen

### Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. November 2005** war die **IV. Vierteljahresrate 2005** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

**Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis -1418 und -1422.**

#### Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange

grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.  
**Fürth, 24. Oktober 2005, Stadt Fürth, I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**

### Satzung zur Änderung der Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth vom 9. November 2005

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die städtische Reinigungsanstalt (Straßenreinigung) vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2003 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 17. Dezember 2003):

#### Artikel 1

Das Straßenverzeichnis zur Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth erhält folgende Fassung:

#### „Reinigungsklasse 1 (Reinigung wöchentlich sechsmal):

Bäumenstraße, Bahnhofplatz Brandenburger Straße, Friedrichstraße (von Moststraße bis Maxstraße), Fürther Freiheit, Gartenstraße, Geleitsgasse, Gustav-Schickedanz-Straße (von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Bahnhofplatz), Gustavstraße, Hallstraße, Hirschenstraße (zwischen Kohlenmarkt und Blumenstraße), Karmelitenplatz, Kettengasse (Grundstück Fl.Nr. 1468/104 Gemarkung Fürth), Königsplatz, Königsstraße (von Markgrafengasse bis Brandenburger Straße), Königstraße (von Brandenburger Straße bis

Hallstraße – gerade Hausnummern von 90 bis 116), Königswarterstraße (von Gustav-Schickedanz-Straße bis Luisenstraße), Kohlenmarkt, Lilienstraße, Löwenplatz, Ludwig-Erhard-Straße, Marktplatz, Maxstraße (von Bahnhofplatz bis Schwabacher Straße), Mohrenstraße, Obstmarkt, Rudolf-Breitscheid-Straße (von Friedrichstraße bis Kirchenstraße), Schirmstraße, Schwammbergerstraße, Theaterstraße (zwischen Rosenstraße und Mohrenstraße), Waagplatz, Waagstraße, Wasserstraße, Würzburger Straße (von Flutbrücke bis Königstraße).

#### Reinigungsklasse 2 (Reinigung wöchentlich häufiger als sechsmal – Fußgängerzone-):

Alexanderstraße (von Hallstraße bis Schwabacher Straße), Blumenstraße (von Schwabacher Straße bis Hirschenstraße), Marienstraße (von Schwabacher Straße bis Ottostraße), Mathildenstraße (von Schwabacher Straße bis Ottostraße), Moststraße (von Hallstraße bis Schwabacher Straße), Rudolf-Breitscheid-Straße (von Schwabacher Straße bis Friedrichstraße), Schwabacher Straße (von Kohlenmarkt bis Maxstraße).

#### Reinigungsklasse 3 (Reinigung zweimal wöchentlich):

Adlerstraße, Alexanderstraße (von Hallstraße bis Königstraße), Amalienstraße, Ammonstraße, An der Post, Angerstraße, Bachstraße, Badstraße, Baldstraße, Beim Liershof, Benditstraße, Benno-Meyer-Straße, Blumenstraße (von Hirschenstraße bis Schlehenstraße), Bogenstraße, Dambacher Straße, Daniel-Ley-Straße, Denglerstraße, Dr.-Mack-Straße, Dr.-Martin-Luther-Platz, Eisenstraße, Engelhardtstraße, Erlenstraße, Fichtenstraße, Finkenstraße, Fl.Nr. 1468/90 Tfl. Gem. Fürth (von Würzburger Straße bis einschließlich Fl.Nrn. 740/4 und 1468/283 Gem. Fürth), Flutbrücke, Frankenstraße, Franz-Josef-Strauß-Platz, Frauenstraße (von Stresemannplatz bis Kaiserstraße), Friedrich-Ebert-Straße (von Wilhelmstraße bis Würzburger Stra-

ße), Friedrichstraße (von Königstraße bis Moststraße), Gabelsbergerstraße, Gebhardtstraße, Geierstraße, Gießereistraße, Goethestraße, Gustav-Schickedanz-Straße (von Nürnberger Straße bis Rudolf-Breitscheid-Straße), Hallemannstraße, Hallplatz, Heiligenstraße, Helmplatz, Helmstraße, Herrnstraße, Hirschenstraße (zwischen Blumenstraße und Badstraße), Holzstraße, Hornschuchpromenade, Jakobinenstraße, Johannisstraße, Kaiserstraße, Kaiserplatz, Kannegießerhof, Karlstraße, Karolinenstraße (von Dambacher Straße bis Kaiserstraße), Katharinenstraße, Kirchenstraße, Königstraße (soweit nicht Reinigungsklasse 1), Königswarterstraße (von Luisenstraße bis Jakobinenstraße), Kornstraße, Kreuzstraße, Kurgartenstraße, Lange Straße, Lessingstraße, Leyher Straße (von Ritterstraße bis Kaiserstraße), Lo-bitzstraße, Ludwig-Quellen-Straße, Ludwigstraße (von Karolinenstraße bis Kaiserstraße) Luisenstraße, Maistraße, Mariensteig (zwischen Pfisterstraße und Badstraße), Marienstraße (von Ottostraße bis Pfisterstraße), Markgrafengasse, Mathildenstraße (von Ottostraße bis Badstraße), Maxstraße (von Schwabacher Straße bis Hirschenstraße), Meckstraße, Mondstraße, Moststraße (von Hallstraße bis Gustav-Schickedanz-Straße), Mühlstraße, Neumannstraße (von Herrnstraße bis Kaiserstraße), Nürnberger Straße, Obere Fischerstraße, Ohmstraße, Otto-Seeling-Promenade, Ottostraße, Platz der Opfer des Faschismus, Pegnitzstraße, Pfisterstraße, Pickertstraße, Ritterstraße, Rosenstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße (von Kirchenstraße bis Luisenstraße), Salzstraße, Schießplatz, Schillerstraße, Schindelgasse, Schlehenstraße, Schreiberstraße, Schwabacher Straße (von Maxstraße bis Kaiserstraße), Schwabenstraße, Sigmund-Nathan-Straße, Simonstraße (von Karolinenstraße bis Kaiserstraße), Sommerstraße, Sonnenstraße (von Adlerstraße bis Kaiserstraße),

Spiegelstraße, Stadtplatz an der Merkurstraße, Stadtplatz an der Ullsteinstraße, Staudengasse, Stresemannplatz, Tannenstraße, Theaterstraße (zwischen Theresienstraße und Rosenstraße), Theresienstraße, Turnstraße, Uferstraße, Unbenannte Straße von der Fürther Straße zu den Hs-Nrn. Nürnberger Straße 159 bis 165, Unbenannte Straße zwischen Weiherstraße und Denglerstraße, Untere Fischerstraße, Vacher Straße (von Fl.Nr. 1468/90 Gem. Fürth bis Anwesen Billiganlage 16 bzw. Vacher Straße 5/7), Verbindungsweg zwischen Markgrafengasse und Löwenplatz, Waldstraße (von Ritterstraße bis Kaiserstraße), Weiherstraße, Wilhelm-Löhe-Straße, Winklerstraße, Würzburger Straße (von Flutbrücke bis Einmündungen Cadolzheimer Straße und Vacher Straße), Würzburger Straße (von Fl.Nrn. 1461/5 bzw. 1396/7 Gem. Fürth bis Bahnlinie Nürnberg – Bamberg), Zähstraße.

#### **Reinigungsklasse 4 (Reinigung wöchentlich einmal):**

Aldringerstraße (von Friedlandstraße bis Stadtgrenze), Alte Reutstraße (von Friedenstraße bis Gründlacher Straße), Am Annaberg, Am Europakanal, Am Karlberg, Am Kieselbühl (von Würzburger Straße bis Am Annaberg), Am Vacher Markt, Am Weidigraben, Benno-Strauß-Straße, Bernbacher Straße (von Kapellenplatz bis Gladiolenweg), Breslauer Straße, Brückenstraße, Cadolzheimer Straße -ohne Stichstraßen- (von Würzburger Straße bis Breslauer Straße), Dieselstraße (von Hans-Vogel-Straße bis Alte Reutstraße), Erlanger Straße, Espanstraße (von Poppenreuther Straße bis Karl-Bröger-Straße), Europaallee, Fischerberg, Fl.Nr. 1468/90 Tfl. Gem. Fürth (von Fl.Nrn. 748/8 bzw. 741/12 Gem. Fürth bis Hochstraße), Flößbaustraße, Forsthausstraße (von Parkstraße bis Forsthausbrücke), Friedenstraße (von Erlanger Straße bis Alte Reutstraße), Friedlandstraße (von Am Europakanal bis Aldringerstraße), Friedrich-Ebert-Straße (von Wilhelmstraße bis Vacher Straße), Fritz-Erler-Straße, Fronmüllerstraße, Fuchsstraße, Geißackerstraße, Georg-Benda-Straße, Gründlacher Straße (von Seeackerstraße bis Stadtgrenze), Hafensstraße, Hansastraße, Hans-Böckler-Straße, Hans-Bornkessel-Straße, Hans-Vogel-Straße (von Karl-Bröger-Straße

bis Poppenreuther Straße/Wilhelm-Hoegner-Straße - ohne Stichstraße), Hans-Vogel-Straße (von Poppenreuther Straße/Wilhelm-Hoegner-Straße bis Im Stöckig), Hardstraße (von Soldnerstraße bis Berlinstraße), Heilstättenstraße (von Paul-Keller-Straße bis Oberfürberger Straße), Henri-Dunant-Straße, Herboldshof, Herboldshofer Straße (von Stadelner Hauptstraße bis Bauhofstraße), Herderstraße (Grundstück Fl.Nr. 908/3 Gemarkung Poppenreuth), Hermann-Glockner-Straße, Herzogenauracher Straße (von Am Vacher Markt bis Kanalbrücke), Hintere Straße, Hochstraße, Humbserstraße, Im Stöckig (von Hans-Vogel-Straße bis Alte Reutstraße), Johann-Zumpe-Straße, John-F.-Kennedy-Straße, Kapellenplatz, Kapellenstraße, Karl-Bröger-Straße (von Espanstraße bis Hans-Böckler-Straße), Karolinenstraße (von Kaiserstraße bis Höfener Straße), Krautheimerstraße, Kreuzsteinweg, Kronacher Straße (von Erlanger Straße bis Seeackerstraße), Laubenweg, Leyher Straße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Liesl-Kiebling-Straße, Magazinstraße, Mainstraße, Mannhofer Straße (von Seestraße bis Herboldshofer Straße), Merkurstraße, Mühlthalstraße (von Unterfarnbacher Straße bis Mühlthalstraße 31 und 64) –ohne Stichstraße, Obermichelbacher Straße (von Vacher Straße bis Kanalbrücke), Oststraße, Parkstraße, Pfeiferstraße, Poppenreuther Straße (von Erlanger Straße bis Kreuzsteinweg), Rennweg (von Am Europakanal bis Kirchenweg), Richard-Wagner-Straße, Ritzmannshofer Straße (von Atzenhofer Straße bis Stadtgrenze), Romminggasse – ohne Stichstraße -, Ruhsteinweg (von Unterfarnbacher Straße bis Unterfarnbacher Straße - einschließlich der Verbindung zur Würzburger Straße), Scherbsgraben, Schwabacher Straße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Seeackerstraße (von Erlanger Straße bis Ronhofer Hauptstraße), Soldnerstraße, Sonnenstraße (von Flößaustraße bis Merkurstraße), Stadelner Hauptstraße (von Erlanger Straße bis Plattenweg), Stiftungsstraße, Theodor-Heuss-Straße (von Stadelner Hauptstraße bis Fritz-Erler-Straße), Thomas-Mann-Straße, Tucherstraße, Ullsteinstraße, Unterfarnbacher Straße, Vacher Straße (von Anwesen Billiganlage 16 bzw. Vacher Straße 5/7 bis Am Vacher Markt), Waldstra-

ße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Wilhelm-Hoegner-Straße (von Poppenreuther Straße bis Steinfeldweg), Würzburger Straße (von Einmündung Cadolzheimer Straße bis einschließlich Anwesen Friedrich-Ebert-Str. 5/Würzburger Straße 95), Würzburger Straße (von Bahnlinie Nürnberg – Bamberg bis Westliche Hummelstraße), Zirndorfer Straße (von Fuchsstraße bis Am Europakanal).“

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 19. Oktober 2005 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 9. November 2005, Stadt Fürth  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Widmung von Straßen und Wegen**

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 9. November 2005 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Zu **Ortsstraßen** werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

- Eine Teilstrecke der Wilhelm-Hoegner-Straße (Teilflächen aus Fl. Nrn. 92/55 und 115, Fl.Nrn. 92/63, 77/1, 75/6, 75/4, 69/3 und 183 und Teilfläche aus Fl.Nr. 199, Gem. Poppenreuth).
- Die Charles-Lindbergh-Straße (Teilflächen aus Fl. Nrn. 937, 925, 920 und 919, Gem. Unterfarnbach).
- Die Flugplatzstraße (Teilflächen aus Fl. Nrn. 951, 942/2, 953/1, 906/3, 903/4 und 899/2, Gem. Unterfarnbach).
- Die Straße Am Golfplatz (Teilfläche aus Fl. Nr. 951, Gem. Unterfarnbach).
- Die Gustav-Weißkopf-Straße (Teilflächen aus Fl. Nrn. 937, 935, 943, 932 und 942/2, Gem. Unterfarnbach).
- Die Käthe-Brand-Straße (Teilflächen aus Fl. Nrn. 942/4 und 942/2, Gem. Unterfarnbach).
- Eine Teilstrecke der Hans-Mangold-Straße (Teilflächen aus Fl. Nrn. 942/4 und 942/14, Gem. Unterfarnbach).

**Im Vollzug des Bayerischen Stra-**

#### **Ben- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:**

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 9. November 2005 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende **Wegfläche gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:**

- Die Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Steingartenwegs (Fl. Nr. 190/6, Gem. Poppenreuth) ab der Wendekurve des Steingartenwegs zur Hans-Vogel-Straße wird zum beschränkt-öffentlichen Weg (Widmungsbeschränkung: Fuß- und Radweg) abgestuft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Er-

hebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 11. November 2005, Stadt Fürth  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 9. November 2005**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2003 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 17. Dezember 2003):

#### **Artikel 1**

1. § 7 wird gestrichen
2. § 8 wird § 7
3. § 9 wird § 8
4. § 10 wird § 9.

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 19. Oktober 2005 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 9. November 2005, Stadt Fürth  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen**

Das Tiefbauamt weist auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 17. März 1989 hin.

Öffentliche Gehwege sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks **an Werktagen ab 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr** durch die Anlieger

- von Schnee zu räumen,  
- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind **bis 19 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Dabei sind umweltfreundliche Streumittel zu verwenden.

**Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen durch die Anlieger ist grundsätzlich verboten.**

**Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.**

Das Räumgut, z. B. geräumter Schnee oder Eisreste, ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen. Das Räumgut ist in diesem Falle zwischen dem geräumten Teil des Gehweges und dem Anliegergrundstück zu lagern.

Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

Ist die Ablagerung nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen.

Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstücks-Eigentümers abgelagert werden.

Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

Die Gehwegsicherung haben die Anlieger im gesamten Stadtgebiet selbst vorzunehmen. Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und Gehweg z. B. durch Grünstreifen oder Gräben von der Straße getrennt sind.

Bei öffentlichen Straßen ohne öffentliche Gehwege gilt der Rand der Straße in einer Breite als Gehweg, die für die Benutzung der Fußgänger erforderlich ist. Das sind bei Ortsstraßen mit unbeschränktem Fahrverkehr ein Meter Breite, bei Ortsstraßen mit beschränktem Fahrverkehr, z. B. in Fußgängerzonen, drei Meter Breite. Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder ge-

streut werden, die auf Grund der Satzung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streukästen am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehwege zur Verfügung. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmern, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen.

Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung.

Leere Streukästen können unter der Telefonnummer 974-2754 oder 974-2755 gemeldet werden.

Auskünfte zur Räumung der **Straßen** werden unter Telefon 974-2770 erteilt.

Auskünfte zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** werden unter Telefon 972-3218 erteilt.

#### **Streugut**

Auch in diesem Winter stellt die Stadt Fürth Streugut für Grundstückseigentümer, Hausbesitzer und Mieter zur Verwendung bei Schnee- und Eisglätte zur Verfügung. Hierzu sind an leicht erreichbaren Standorten im gesamten Stadtgebiet Streukästen aufgestellt.

Unternehmen, die den Winterdienst gewerblich durchführen, ist die Verwendung dieses Streugutes nicht gestattet.

#### **Ausschmückung von Räumen**

1. Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, insbesondere Versammlungs- oder Wirtschaftsräume, dürfen nur mit nicht brennbaren oder schwer entflammaren Stoffen ausgeschmückt werden.

2. Schwer entflammare Stoffe müssen von Feuerstätten und Rauchrohren mindestens 50 cm entfernt sein.

3. Glühlampen dürfen keinesfalls umkleidet werden. Von elektrischen Leuchten müssen Ausschmückungsgegenstände soweit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden oder erwärmen können.

4. Behänge und Bekleidungen unter Brüstungen sind so anzuordnen, dass sich darin keine Abfälle fangen können.

5. Zur Ausschmückung dürfen Baum- und Pflanzenteile nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Pflanzenschmuck ist rechtzeitig zu entfernen. Hängende Raumdekorationen müssen vom Fußboden einen Abstand von mindestens 2,50 Meter einhalten.

6. Das Tragen von Maskenkleidern bzw. deren Ausstattung aus Papier o.ä. (Flachs, Watte, Zellhorn etc.) ist feuer- und lebensgefährlich und deshalb verboten.

7. Das Werfen mit brennbaren Luftschlangen, Konfetti u. ä., der Gebrauch von mit brennbarem Gas gefüllten Ballons, Feuerwerkskörpern und sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen ist in öffentlichen Lokalen verboten. Auf dieses Verbot ist durch entsprechenden Anschlag hinzuweisen. Brennbare Abfallstoffe sind bei Betriebsschluss aus den Gasträumen zu entfernen.

8. Die Zu- und Ausgänge, vor allem die Notausgänge sind stets freizuhalten; sie dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.

9. Notbeleuchtungen und die Löscheräte dürfen durch Dekorationsmittel nicht verstellt oder verhängt werden und sind betriebsbereit zu halten. Die Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung eingeschaltet sein.

10. Die Rufnummern der Feuerwehr (112), Polizei (110) und des Roten Kreuzes (19222) sind unmittelbar neben dem Fernsprecher anzubringen.

11. Die Besitzer bzw. Pächter der öffentlichen Lokale sind für die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen verantwortlich.

Umfangreiche Dekorationen sind mindestens einen Tag vor der Veranstaltung der Stadt Fürth – Hochbauamt – Abteilung Bauaufsicht, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 974-2643, zur Abnahme anzuzeigen.

#### **Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen**

**Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:**

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 9. November 2005 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in

der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende **Straßenfläche gemäß Art. 8 BayStrWG** eingezogen:

Eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Allensteiner Straße (Fl. Nr. 1401/410, Gem. Fürth) wird eingezogen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 11. November 2005, Stadt Fürth Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

#### **Antrag auf Renaturierung des Poppenreuther Landgrabens (Gewässer III. Ordnung) am Talblick zwischen Espanstraße und Ulmenweg**

**Antragsteller:** Stadt Fürth, Grünflächenamt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 d Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 BayWG und Anlage II, I. Teil Nr. 13.16 zum BayWG sowie unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage II, II. Teil zum BayWG hat die Stadt Fürth – Ordnungsamt – festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann deshalb im Rahmen einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 WHG entschieden werden. Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG bekannt zu machen. Die Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

**Fürth, 11. November 2005, Stadt Fürth Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung von Nachbarn**

**Aktenzeichen:** 2005/0029/602/VB/S

**Vorhaben:** Antrag auf Vorbescheid für den Erweiterungsbau für das jüdische Regionalmuseum Franken; **Grundstück:** Königstraße, Fl.Nr. 312, 313, Gemarkung Fürth; **Antragsteller:** STADT FÜRTH, GWF, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

Zum oben näher bezeichneten Bauvorhaben ist am 25. Oktober 2005 der Antrag auf Baugenehmigung bei der STADT FÜRTH eingegangen.

Daher möchten wir Sie entsprechend den Bestimmungen des Art. 71 der Bayer. Bauordnung (BayBO) auf Antrag des Bauherren vom Eingang des Antrages unterrichten und **Ihnen bis zum 30. November 2005** Gelegenheit geben, die Bauvorlagen einzusehen, Bedenken näher zu erläutern oder Auskünfte von uns zu erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Abt. Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134 eingesehen werden.



### **Amtliche Baugenehmigung**

#### **Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Umbau und Sanierung Gebäude 11, O'Darby Kaserne.

**Grundstück:** Liesl-Kießling-Straße, Gem. Fürth, Flur-Nr. 1854.

**Antragsteller:** Herr Michael Peter, Flößbaustraße 88 b, 90763 Fürth.

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von BayBO, Art. 31 wird bezüglich der Anforderung einer Brandwand **Abweichung** zugelassen.

Das unter Denkmalschutz liegende Gebäude wird umgenutzt. Ohne Eingriffe in das ehemalige militärisch genutzte Gebäude kann die Brandabschnittsgröße von mehr als 40 m nicht eingehalten werden.

Anstelle der Brandwand sind feuerbeständige Wände (F90) zu errichten.

Das Gebäude ist ein Gebäude mittlerer Höhe gem. BayBO Art. 2 Abs. 3. Eine Abweichung von den Anforderungen der Bauordnung kann nicht erteilt werden, weil Aufenthaltsräume mit dem Fußboden höher als 7 m über Geländeneiveau liegen.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen 2005/0044/602/AW/S vom 11. Juli 2005 entschieden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen an-

gegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Bayerische Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher **nicht** mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie deshalb direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der **Stadt Fürth** wahrt diese Frist **nicht!** Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail **nicht** der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80 a i. V. mit 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO-).

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Gebäudewirtschaft / Abt. Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**



### **Öffentliche Ausschreibungen**

#### **Beschränkte Ausschreibung nach Vorinformation**

Die Stadt Fürth, Baureferat beabsichtigt, für das Bauvorhaben **Umbau EG, Heinrich-Schliemann-Gymnasium, Königstraße 105, 90762 Fürth** eine beschränkte Ausschreibung nach VOB/A für das Gewerk **Sanitärarbeiten nach DIN 18381** durchzuführen.

#### **Leistungsumfang:**

Montagen: ca. 240 lfdm. Entwäs-

serungsleitungen DN 50 – DN 100, ca. 210 lfdm. Bewässerungsleitungen DN 15 – DN 42, ca. 25 Einrichtungsgegenstände, vier Bodenabläufe, eine Fettabscheideranlage NG 2, eine Hebeanlage als Doppelanlage. Demontagen: ca. 100 lfdm. Entwässerungsleitungen DN 50 – DN 100, ca. 150 lfdm. Bewässerungsleitungen DN 15 – DN 40, ca. sechs Einrichtungsgegenstände aus Porzellan bzw. Stahl.

**Ausführungsfrist:** 3. KW 2006 bis September 2006.

Für den Auftrag kommen Bieter oder gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

**Bewerbungen** sind unter Angabe des Bauvorhabens und des Gewerks bis 2. Dezember 2005 an die Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-3106, Fax 0911/ 974-3108 zu richten.

 **Öffentlicher Teilnahmewettbewerb**

**Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibungen nach VOB/A**

**1. Auftraggeber:** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90744 Fürth, Telefon: 0911 / 974-3106, Telefax: 0911 / 974-3108.

**2. a) Verfahrensart:** Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (Nichtoffenes Verfahren).

**b) Vertragsform:** Entfällt.

**c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Vergabe ist:** Zeitvertrag (Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 6 VOB/A).

**3. a) Ausführungsort:** Stadtgebiet Fürth.

**b) Auftragsgegenstand:** Kanalunterhaltsarbeiten 2006

(Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 6 VOB/A)

Die Leistungen umfassen im Wesentlichen :

- Punktuelle Reparatur von Kanalschäden

- Instandsetzung von Bauwerkschäden
- Notstandsarbeiten.

Der Jahresumfang wird auf 200 000 Euro geschätzt.

**c) Unterteilung in Lose:** Entfällt.

**d) Anfertigung von Entwürfen:** Entfällt.

**4. Ausführungsfristen:** 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006.

**5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft und die der Vertrag haben muss:** Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

**6. a) Ablauf der Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme:** 6. Dezember 2005.

**b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:** Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 01/22, Hirschenstraße 2, 90744 Fürth.

**c) Sprache:** Deutsch.

**7. Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:** 9. Dezember 2005.

**8. Kautionen und sonstige Sicherheit:** Entfällt.

**9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

**10. Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters:** Mit dem Antrag zur Teilnahme an der Ausschreibung sind die im § 8 Nr. 3 Abs. 1b) - d) VOB/A aufgeführten Nachweise vorzulegen. Für Bewerber, die bereits vergleichbare Leistungen für die Stadt Fürth ausgeführt haben, kann der Nachweis entfallen.

**11. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe benannt sind:** Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

**12. Änderungsvorschläge und Nebenangebote:** Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden ausgeschlossen.

**13. Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Postfach 606, 91511 Ansbach.

**12. Entfällt.**

**13. Entfällt.**



- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr

www.infra-fuerth.de

**Die infra informiert ...**

**... über die Änderung der Allgemeinen Fernwärmepreise und der Preise für Brauchwarmwasser zum 1. Januar 2006.**

Im Vergleich zum Referenzwert vom Juli 2005 sind die Preise für Heizöl um über 19 Prozent gestiegen. Der zu 85 Prozent an leichtes Heizöl gebundene Arbeitspreis muss deshalb um 0,68 Cent netto pro Kilowattstunde (Ct/kWh) erhöht werden. Je nach Verbrauchsverhalten ergibt sich hierdurch eine Anhebung der Allgemei-

nen Fernwärmepreise um rund 17 Prozent seit der letzten Preisanpassung zum 1. Juli 2005.

Gleichzeitig stiegen die in die Preisberechnungen eingehenden Lohn- und Investitionsgüterindizes an. Unter diesen Umständen muss die infra, nach zwei Jahren Preisstabilität, zum 1. Januar 2006 den Grundpreis für Fernwärme von 36,00 auf 36,90 Euro je Kilowatt (€/kW) pro Jahr netto anpassen.

Die infra weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Preisangabenverordnung die Fernwärmepreise in Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) angegeben werden müssen. Die Umrechnung von Megawattstunden (MWh) in Kilowattstunden erfolgt mit dem Faktor 1.000.

Auch die Preise für Brauchwarmwasser werden angepasst.

Damit gelten ab dem 1. Januar 2006 für die Kunden der infra folgende Fernwärmepreise:

- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 16 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	Ct/kWh	€/MWh	Ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
<b>Wärmelieferung</b>	4,580	45,80	5,31	53,13	36,90	42,80
<b>Brauchwarmwasser</b>	Arbeitspreise		Messpreis		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	€/Jahr	€/Jahr	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>
	4,65	5,39	16,00	18,56	1,40	1,62

(bei separater Brauchwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

**Die infra informiert ...**

**... über die Preisänderung im infra standard gas und infra privat gas zum 1. Januar 2006.**

Auch im dritten Quartal 2005 stiegen wieder die Heizölnotierungen auf Grund der hohen Nachfrage auf dem Weltmarkt. Der Referenzwert kletterte von 39,81 Euro pro Hektoliter (€/hl) um weitere 15,22 Prozent auf 45,87 €/hl. Die dadurch ebenfalls gestiegenen Bezugskosten machen es für die infra unumgänglich, die an leichtes Heizöl gebundenen Arbeitspreise ebenfalls anzupassen. Davon betroffen sind der infra stan-

dard gas (Allgemeiner Tarif) und die Sondertarife zum 1. Januar 2006 und zwar um 0,55 Cent je Kilowattstunde (kWh) netto. Ein Heizungskunde mit einem Jahresverbrauch von circa 30.000 kWh zahlt damit rund 79 Euro für das erste Quartal mehr. Die Grundpreise werden zur besseren Vergleichbarkeit mit der Jahresverbrauchsabrechnung als Jahresbetrag ausgewiesen und bleiben unverändert.

Damit gelten ab dem 1. Januar 2006 für die Kunden der infra folgende Erdgaspreise: